

Bescheid

I. Spruch

Der SL Multimedia GmbH & Co KG, Gallerweg 16, 8502 Lannach (FN 387329 b beim Landesgericht für ZRS Graz), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 134/2015, für den Zeitraum vom 02.07.2016 bis zum 01.07.2017 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben, und umfasst die Stadt Deutschlandsberg, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das in Kooperation mit der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) in Deutschlandsberg und der von der SL Multimedia GmbH & Co KG getragenen "Sprecher Akademie" gestaltete Programm ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm. Im Rahmen der laut Lehrplan vorgeschriebenen Medienpraxis wird ein Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im "HOT AC" Format mit Ausnahme der Musikrichtungen Techno und Heavy Metal Rock gesendet. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Der Wortanteil liegt je nach Anzahl der Kursteilnehmer bei ein bis zwei Prozent. Präsentiert werden regionale und bildungsrelevante Inhalte aus den Bereichen Kunst und Kultur, Politik, Wirtschaft und Religion. Weitere Bestandteile der HLW Media Journalsendungen sind Schulnachrichten, Reportagen, Interviews, Veranstaltungskalender, Kritiken und eine Jobbörse.

2. Der SL Multimedia GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008 hat die SL Multimedia GmbH & Co KG die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/16-018, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.04.2016 stellte die SL Multimedia GmbH & Co KG einen Antrag gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum 02.07.2016 bis 01.07.2017. Es wurde das im Spruch festgelegte Programm bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Am 02.05.2016 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrages beauftragt. Mit technischem Aktenvermerk vom 04.05.2016 führte dieser aus, dass der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar sei. Es existiere ein Eintrag im Frequenzplan Genf 84, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2. Sachverhalt

2.1. Antragstellerin

Die SL Multimedia GmbH & Co KG ist eine zu FN 387329 b beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Lannach. Die SL Multimedia GmbH & Co KG besteht aus der SL Multimedia GmbH als Komplementärin und Rudolf Maurer sen. als Kommanditist, der mit einer Summe in Höhe von EUR 100,- haftet.

Die Komplementärin, die SL Multimedia GmbH, ist eine zu FN 321762 f beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 37.000,-. Deren Sitz ist ebenfalls in Lannach. Als Geschäftsführer fungiert Ing. Rudolf Maurer jun. Weitere Gesellschafter sind Rudolf Maurer sen., der mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 33.500,- haftet, und Günter Hösele, der mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 3.500,- haftet.

Der Gesellschaftsvertrag der SL Multimedia GmbH & Co KG wurde bei deren Gründung bloß mündlich abgeschlossen, weshalb dem zuständigen Firmenbuchgericht und nun auch der KommAustria kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde. Dies wurde der KommAustria durch den Notar Mag. Schnabl mit Schreiben vom 08.06.2015 bestätigt.

Zu den Kernaufgaben der SL Multimedia GmbH & Co KG zählt insbesondere die Gestaltung von Praxiseinheiten (im Rahmen des Schulungsradios "NJOY Radio 88,2 Deutschlandsberg) des Schulschwerpunkts "HLW-Media-Radio" der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftliche Berufe in Deutschlandsberg. Die SL Multimedia GmbH & Co KG beschäftigt sich unter anderem mit Tontechnik und Präsentationsformen in allen medialen Bereichen, bietet

Hilfestellung bei der Errichtung und Betreuung von Medien in Bildungseinrichtungen, schafft Trainingsmöglichkeiten, organisiert Kurse bzw. Seminare und fördert Ausbildungsmöglichkeiten. Sowohl der Geschäftsführer der unbeschränkt haftenden SL Multimedia GmbH als Komplementärin als auch der Kommanditist sind österreichische Staatsbürger. Passkopien wurden der KommAustria vorgelegt.

Im Zeitraum von 01.07.2005 bis 01.07.2016 veranstaltete der Verein Basic Vocal (ab 2015 die Rechtsnachfolgerin SL Multimedia GmbH & Co KG) ein Ausbildungsradio in Deutschlandsberg, welches jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt wurde – zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 16.06.2015, KOA 1.102/15-011. Beantragt wurde nun die neuerliche Zulassung des Ausbildungsradios für ein weiteres Jahr.

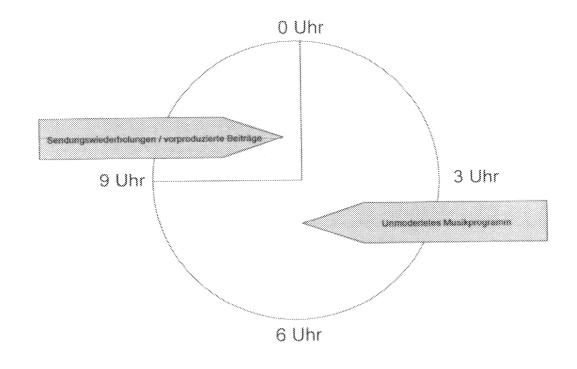
2.2. Zum beantragten Programm

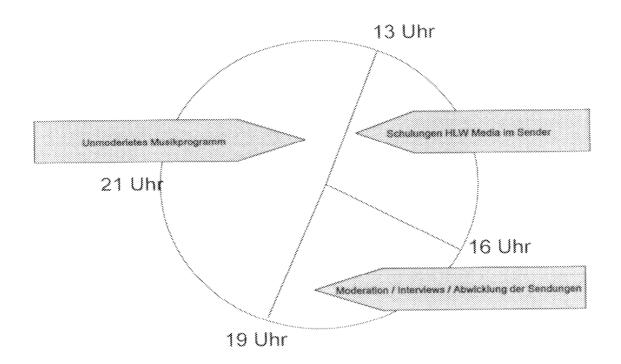
Von 2004 bis zur Umstellung des um die Lizenz ansuchenden Unternehmens auf die SL Multimedia GmbH & Co KG im Jahr 2015 wurde die Gestaltung des Freigegenstands "Radiomanagement" an der HLW Deutschlandsberg vom Verein Basic Vocal betreut. Der "HLW Media" den Schülerinnen Ausbildungszweig bietet und Schülern Ausbildungsschwerpunkte Medien, Unternehmenskommunikation und Journalismus an und vermittelt Basisqualifikationen für Tätigkeiten in Medienberufen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Im Schuljahr 2005/06 wurde der Ausbildungsschwerpunkt mit dem Pflichtfach "Unternehmenskommunikation und Medienmanagement" gestartet. Seit dem Schuljahr 2009/10 müssen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung ein verpflichtendes Medienprojekt präsentieren. Um die dafür erforderliche und laut Lehrplan verpflichtende Praxiserfahrung erfüllen zu können, ist es die Aufgabe der von der HLW Media beauftragten SL Multimedia GmbH & Co KG, die technische sowie programmtechnische Umsetzung eines Radioprogramms, unter Einbezug des genehmigten Lehrplans, bereitzustellen. Hierzu wurde der KommAustria eine explizite Vereinbarung zwischen der HLW Deutschlandsberg und der SL Multimedia GmbH & Co KG vom 27.04.2016 vorgelegt.

Geplant ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im "HOT AC" Format mit der Intention, Musik auch abseits der klassischen Hitparaden vorzustellen und einzusetzen. Um eine "optimistische" Anmutungsqualität zu erreichen, werden Techno und Heavy Metal Rock nicht gespielt. Es gibt keine Übernahme von Mantelprogramm. Es sollen regionale und regional-bildungsrelevante Inhalte und Informationen in Form von Nachrichten, Wetterberichten, Beiträgen, Interviews und Moderationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Religion, Kunst und Kultur präsentiert werden.

Einer Erklärung über die Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G zufolge enthält das Programm weder pornographische noch gewaltverherrlichende Inhalte. Das Programm ist nach den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt gestaltet und folgt den anerkannten journalistischen Grundsätzen.

Der Sendetag wird in folgende wesentliche Bereiche unterteilt:





2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Als Programmchef des Schulungsradios "NJOY Radio 88,2 Deutschlandsberg" fungiert Werner Strohmeier, der auch den Freigegenstand "Radiomanagement" leitet und Lehrbeauftragter der HLW Deutschlandsberg ist. Für die Musik und Technik ist Gottfried Repolusk verantwortlich, der über eine EDV-Ausbildung verfügt und Musiker ist. Die Schulungsorganisation verantwortet Ing. Martin Stadlbacher. Er ist Moderator und Leiter

verschiedener Schulungsinstitute. Diese in den wesentlichen Funktionen tätig werdenden Personen sind – mit Ausnahme von Ing. Martin Stadlbacher – kontinuierlich dieselben, wie jene, die seit dem Jahr 2005 für den Verein Basic Vocal tätig waren und ein Ausbildungsradio veranstalteten.

Moderation und Beiträge werden von den Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von der Antragstellerin entsprechend gelenkt werden.

Die SL Multimedia GmbH & Co KG wird von der HLW Deutschlandsberg auf der einen Seite und der von ihr selbst verantworteten "Sprecher Akademie" auf der anderen Seite mit der technischen und inhaltlichen Umsetzung des Programms im Rahmen des Ausbildungsradios beauftragt. Die praxisbezogenen bzw. radiospezifischen Ausbildungseinheiten werden somit von der SL Multimedia GmbH & Co KG verantwortet. Die SL Multimedia GmbH & Co KG gestaltet hierbei Ablauf und Controlling des Programms.

Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin einen Finanzierungsplan vor. Die Aufwendungen für das Ausbildungsradio werden zu etwas mehr als einem Viertel von der SL Multimedia GmbH & Co KG und zu etwas weniger als drei Vierteln von der HLW Deutschlandsberg getragen.

Die benötigte technische Einrichtung ist bereits vorhanden und wurde seit dem Jahr 2005 im Zuge der erstmaligen Antragstellung für ein Ausbildungsradio zunächst durch den Verein Basic Vocal genutzt. Von nun an wird sie durch die Antragstellerin genutzt. Die Mietkosten für die Sendeanlage sowie Miete und Betriebskosten des Studios und der Unterrichtsräume werden zur Gänze von der HLW Media Deutschlandsberg getragen. Die Beteiligten der SL Multimedia GmbH & Co KG übernehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit zahlreiche Aufgaben wie z.B. die Erstellung von Beiträgen oder die Gestaltung des Musikprogramms. Das Entgelt für den Programmchef Werner Strohmeier und das Unterrichtspersonal der HLW Deutschlandsberg bzw. dessen Mitwirkung am Radioproprogramm wird von der HLW Deutschlandsberg finanziert, sodass der SL Multimedia GmbH & Co KG in diesem Zusammenhang keine Kosten entstehen. Allfällige Kosten für Reparaturen und Neuanschaffung von für den Unterricht benötigter Technik werden von der HLW Deutschlandsberg für den Umfang des Lehrplans übernommen.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "Deutschlandsberg 2 (Burg Landsberg) 88,2 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt Deutschlandsberg.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher jederzeit ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen der Antragstellerin und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Die SL Multimedia GmbH & Co KG hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die von der HLW Media Deutschlandsberg im Rahmen der Ausbildungsschwerpunkte Radiomanagement und Medien wahrgenommen werden.

Die SL Multimedia GmbH & Co KG, die bis 2015 als Verein Basic Vocal bereits seit mehreren Jahren Rundfunkveranstalter ist und ab 2015 in geänderter Gesellschaftsform die Veranstaltung des Ausbildungsradios fortgesetzt hat, hat nachgewiesen, dass sie in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zur Veranstaltung von Ausbildungsradio geeignet ist. Zum Nachweis der finanziellen Voraussetzungen wurde von der Antragstellerin ein schlüssiger Finanzierungsplan vorgelegt.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die einen Ausschlussgrund nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vermuten lassen.

Die SL Multimedia GmbH & Co KG ist daher geeignet, Trägerin einer "Ausbildungszulassung" im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die SL Multimedia GmbH & Co KG hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum von 02.07.2016 bis 01.07.2017 beantragt.

Die Zulassung war daher gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides für den Zeitraum von 02.07.2016 bis 01.07.2017 zu befristen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/199, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.102/16-018", Vermerk: "Name Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung "Finanzamtszahlung" Beschwerdegebühr mit der sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102. die Abgabenart ..EEE Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Juni 2016

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris Vorsitzender

Zustellverfügung:

1. SL Multimedia GmbH & Co KG, Gallerweg 16, 8502 Lannach, per RSb

In Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-mail
 Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
 Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.102/16-018

1	Name der Fur	nkstelle			DEUTSCHLANDSBERG 2			
2	Standort				Burg Landsberg			
3	Lizenzinhaber				SL Multimedia GmbH & Co KG			
4	Senderbetreiber				W. O.			
5	Sendefrequenz in MHz				88,20			
6	Programmname				NJOY Radio			
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	015E11 48		46N48 48	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				492			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				18			
10	Senderausgar	ngsleistung in	dBW		17,8			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				22,4			
	gerichtete Ant				D			
	Erhebungswin				-0,0°			
					+/-38,0°			
-	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- Polarisation				vertikal			
	Strahlungsdia	nramm hei Ric	chtantenne (FI	RP)	VCICINAI			
	Grad	0	10	20	30	40	50	1
	dBW H							
	dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4	
	Grad	60	70	80	90	100	110	4
	dBW H	00.0	04.7	01.1	20.4	40.0	10.0	
	dBW V Grad	22,2 120	21,7 130	21,1 140	20,4 150	19,3 160	18,0 170	
	dBW H	120	130	140	150	160	170	
-	dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5	
	Grad	180	190	200	210	220	230	
	dBW H	100	130	200	210	220	230	1
-	dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4	1
	Grad	240	250	260	270	280	290	
	dBW H							
	dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7	
	Grad	300	310	320	330	340	350]
, f	dBW H							
_	dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4	
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
	aom	EN 62106 Apr	nev D	lokal	A hex	9 hex	60 hex	-
	gem. EN 62106 Annex D Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung							
	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
${}^{-}$	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen							
21	versuchsbetri	eb gem. 15.14	VO-Fullk		О ја	nein	Zutrenendes a	ankreuzen